



KURZVERSION

Die ausführliche Langversion
steht ausschließlich PV Austria
Mitgliedern zur Verfügung!

Leitfaden zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Energiespeichern

Österreich | Stand: März 2026



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Den ausführlichen Leitfaden zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern in den neun Bundesländern mit Detailbeschreibung der einzelnen Gesetze sowie Kontaktdaten zu den Behörden, steht ausschließlich den Mitgliedern von PV Austria zur Verfügung.

Hinweis zur Nutzung dieser Übersicht

Die vorliegende Zusammenstellung basiert auf den jeweils gültigen Gesetzen zum Erscheinungsdatum. Dieser Leitfaden ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Blick in die betroffenen Gesetzesmaterien. Eine Interpretation der Gesetze können wir leider nicht anbieten. Bitte entnehmen Sie den jeweiligen Gesetzen auch die detaillierten Anforderungen und Abläufe, bspw. für Anzeige oder Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung von begleitender Infrastruktur (Trafo, Leitungen, Umzäunung etc.) wird in diesem Leitfaden nicht behandelt.

Haftungsausschluss für Inhalte

Wir haben alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft, können jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Für Rückmeldungen und Informationen zu etwaigen Aktualisierungen Ihrerseits sind wir jedenfalls dankbar.

Auf die gendergerechte Sprache wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Leitfaden zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Energiespeicher

erstellt vom Bundesverband Photovoltaic Austria

Impressum und Layout:

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA | Franz-Josefs-Kai 13/12-13 | 1010 Wien

14. Auflage März 2026; nur in digitaler Form erhältlich

Titelbild: Stock Asso/Shutterstock

Alle Grafiken (wenn nicht anders angegeben) sind im Eigentum des Bundesverbands Photovoltaic Austria und müssen bei Weiterverwendung dementsprechend mit Copyright gekennzeichnet werden.



Über den Verband

Der Bundesverband Photovoltaic Austria ist die freiwillige und überparteiliche Interessenvertretung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Photovoltaik und Stromspeicherung in Österreich. Dabei vertritt er die Interessen der gesamten Wertschöpfungskette (Produktion, Handel und Errichtung) gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen eine aktive Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Mitgliederbetreuung, Strategieentwicklung sowie der Aufbau von Netzwerken. Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Unser Ziel ist es, die Branche mit einer starken Stimme gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine der wichtigsten Zukunftstechnologien zu schaffen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe zu harmonisieren. Unabhängigkeit und Überparteilichkeit sind für uns selbstverständlich.

Werden Sie Mitglied und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen!



Die wichtigsten und aktuellsten Informationen



Wir stehen für Ihre Interessen ein: Regional und Global



Exklusive Angebote für unsere Mitglieder



Ein starkes Branchennetzwerk



Attraktive Ersparnisse



Weitere Vorteile nur für ordentliche Mitglieder

Ein besonderer Vorteil: PV- und Speicherprofisuche auf unserer Homepage! Gleich unter www.pvaustria.at/pv-profi-testen!

Alle Informationen sowie das Beitrittsformular finden Sie unter www.pvaustria.at/mitglied-werden.

SonnenNewsletter

Wollen Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik und Stromspeicherung auf dem Laufenden bleiben?

Dann abonnieren Sie unseren kostenlosen 14-tägigen SonnenNewsletter! Ganz einfach unter www.pvaustria.at/sonnennewsletter-abonnieren



Einleitung und Hinweise

In der vorliegenden Übersicht sind die gesetzlichen Vorgaben, die im Vorfeld der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage zu beachten sind, nach **Bauordnung, Raumplanungsgesetz, Elektrizitätsgesetz und Naturschutzgesetz** für die jeweiligen Bundesländer gegliedert. Auch wurden mit der **Gewerbeordnung, dem Luftfahrtgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und dem Wohnungseigentumsgesetz** bundesweit gesetzliche Vorgaben zusammengefasst. Weitere Gesetze sind nicht Bestandteil dieser Zusammenfassung und sind je nach Standort und Ausgestaltung des Projekts zu prüfen, ob zusätzliche Bewilligungserfordernisse bestehen (z. B. nach Forst-, Agrar-, Straßen- oder Denkmalschutzrecht). Darüber hinaus sind weder Regelungen für Carports noch andere normative oder technische (Bau-)Normen enthalten.

Hinweis zur Nutzung der Kurzversion

Die folgende Zusammenstellung basiert auf den jeweils gültigen Gesetzen zum Erscheinungsdatum. Der Leitfaden ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Blick in die betroffenen Gesetzesmaterien. Bitte entnehmen Sie den jeweiligen Gesetzen auch die detaillierten Anforderungen und Abläufe bspw. für die Anzeige oder Genehmigung der PV-Anlage.



Klären Sie im Vorfeld bei jeder PV-Anlage mit dem vor Ort zuständigen Netzbetreiber ab, ob und wie viel freie Kapazitäten im Stromnetz für den Anschluss vorhanden sind.

Begriffsbestimmungen

Abkürzungen

Abs	Absatz
BGF	Bruttogeschoßfläche/Bruttogrundfläche
kW/kWp	Kilowatt/Kilowattpeak
PV	Photovoltaik(-Anlage)
Z	Ziffer (in Gesetzestexten)

Einheiten

Die Größenbezüge der PV-Anlage werden in den jeweiligen Gesetzen unterschiedlich angegeben:

- kWp/kW
- m² Modulfläche
- m² überbaute Fläche
- ha Landfläche

System der PV-Anlage



Gebäude-PV/Gebäudeanlage: Anlage, die in die Gebäudehülle integriert wird oder unmittelbar vor dieser (parallel) angebracht wird.



Aufgeständerte PV/Aufgeständerte Anlage: Anlage, die speziell auf einer Unterkonstruktion am Flachdach errichtet wird und eine andere Neigung als dieses aufweist.



Freiflächen PV/PV-Freiflächenanlage: Anlage, die am Boden mit einer Unterkonstruktion aufgestellt wird.

Hinweis zu Carports

Ein Carport ist nicht in allen relevanten Landesgesetzen eigens definiert. In der Regel versteht man darunter einen an ein Wohngebäude angebauten bzw. in ein Wohngebäude integrierten oder freistehenden überdachten Stellplatz für Autos (mit sog. Schutzdach).

Zusätzliche Prämisse: Carports sind in der Regel keine Gebäude, da sie keine (fast gänzlich) umschlossenen Gebilde sind, was in allen Bauordnungen in ähnlicher Weise Voraussetzung für ein „Gebäude“ ist. Es handelt sich jedoch um Bauwerke/bauliche Anlagen, da sie mit dem Boden in Verbindung stehen und zu ihrer fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (vgl. Definition von Bauwerken in den einzelnen Bauordnungen, in Anlehnung an die OIB-Richtlinien).

Hinweis zu Fassaden und Energiespeicheranlagen

Wird in der vorliegenden Analyse für Garagen und/oder Energiespeicheranlagen festgehalten, dass es **„Keine eigenen relevanten Regelungen“** gibt, so bedeutet dies

- für Fassaden/Garagen, dass daher die Regeln für Gebäude gelten,
- für Energiespeicher, dass es (derzeit noch) keine speziellen Bestimmungen für diese gibt und daher wohl nach derzeitiger Rechtslage keine Genehmigungen einzuholen sind.

Abruf der Gesetzestexte

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (kurz "RIS") stellt ein Online-Verzeichnis zur Verfügung, in dem alle Landes- und Bundesgesetze tagesaktuell abgerufen werden können. Es dient u. a. der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder (Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien seit 2014, Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg seit 2015) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften.

Im RIS können zudem die Rechtsprechung zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden, zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien sowie zu sonstigen Kundmachungen abgerufen werden.

Webseite: www.ris.bka.gv.at

Zuständigkeiten

Bei Anzeige- und Genehmigungsverfahren betreffend Bauordnung und Raumordnungsgesetz, sind die jeweiligen Gemeinden der Bundesländer zuständig bzw. in Statutarstädten das Magistrat. Die zuständige Behörde für elektrizitätsrechtliche Genehmigungen und Verfahren betreffend Naturschutzgesetz, liegen bei der Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierung.

Legende



PV-Anlagen
allgemein



Vorgaben zu
Garagen



Vorgaben zu
Carports



Vorgaben zu
Energiespeicher-
anlagen



Vorgaben zu
Fassaden

Genehmigungskategorien

Anzeige- und bewilligungsfrei	Unter dem jeweiligen Gesetz ist für eine PV-Anlage weder Anzeige noch Ansuchen um Bewilligung bzw. Widmung bei der zuständigen Behörde erforderlich. In diesem Fall kann die PV-Anlage sofort errichtet werden.
Anzeigepflichtig	Das Vorhaben ist der jeweiligen Behörde anzuzeigen. Gibt es seitens der Behörde keinen Einspruch innerhalb einer definierten Frist, kann die Anlage umgesetzt werden. In manchen Bundesländern wird die Anzeigepflicht dem Begriff der Mitteilungspflicht gleichgesetzt.
Vereinfachtes Bewilligungsverfahren	Es ist eine behördliche Bewilligung einzuholen bzw. eine Sonderwidmung erforderlich. Die Behörde muss die PV-Anlage mit einem Bescheid (samt Bekanntgabe eventueller Auflagen) genehmigen oder verbieten. Erst nach Erhalt des positiven Bescheides kann mit der Umsetzung begonnen werden.
Ordentliches Bewilligungsverfahren	
Widmung erforderlich	
Errichtungsverbot	Eine PV-Anlage darf unter den angeführten Umständen bzw. Widmungen nicht errichtet werden.
Gemeinde- und/oder Landesabgabe	Für den Betrieb einer PV-Anlage ist jährlich eine spezielle Abgabe an die Standortgemeinde und/oder das jeweilige Bundesland abzuführen.
PV-Pflicht	Im Zuge von baulichen oder sonstigen Veränderungen besteht die Verpflichtung, eine PV-Anlage zu errichten.

Geäudeklassen

Gebäudeklasse 1 (GK 1)



Oberirdische Geschoße	≤ 3
Fluchtniveau	$\leq 7 \text{ m}$
Betriebseinheit	1
Wohneinheiten	≤ 2
Brutto-Grundfläche oberirdische Geschoße (bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit)	$\leq 400 \text{ m}^2$ (freistehend)

Gebäudeklasse 2 (GK 2)



Oberirdische Geschoße	≤ 3
Fluchtniveau	$\leq 7 \text{ m}$
Brutto-Grundfläche oberirdische Geschoße	$\leq 400 \text{ m}^2$ (Reihenhaus – Wohnung oder Betriebseinheit) $\leq 800 \text{ m}^2$ (freistehendes Wohngebäude)

Gebäudeklasse 3 (GK 3)

Gebäude, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen, mit:



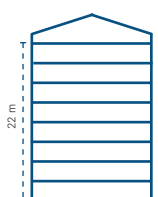
Oberirdische Geschoße	≤ 3
Fluchtniveau	$\leq 7 \text{ m}$

Gebäudeklasse 4 (GK 4)



Oberirdische Geschoße	≤ 4	Oberirdische Geschoße	≤ 4
Fluchtniveau	$\leq 11 \text{ m}$	Fluchtniveau	$\leq 11 \text{ m}$
Betriebseinheit	> 1	Betriebseinheit	1
Wohneinheiten	> 1	Wohneinheiten	1
Brutto-Grundfläche oberirdische Geschoße (pro Wohnung oder einer Betriebseinheit)	$\leq 400 \text{ m}^2$	Brutto-Grundfläche oberirdische Geschoße (pro Wohnung oder einer Betriebseinheit)	ohne Begrenzung

Gebäudeklasse 5 (GK 5)



Gebäude, die nicht in die Gebäudeklassen 1–4 fallen, mit:

Fluchtniveau	$\leq 22 \text{ m}$
--------------	---------------------

Schnellübersicht



Bauordnung/Baugesetz



Raumordnung/-planung



Burgenland

Frei:

- Gebäude-PV-A ≤ 20 kWp auf GK 1-3, wenn:
 - aufliegend/eingefügt parallel zu Dach- oder Wandflächen
 - aufgeständert mit max. 15° und lotrechtem Abstand zwischen Dacheindeckung und höchstem Punkt der PV-A ≤ 30 cm
- PV-A, die Bewilligung lt. Bgld. EIWG benötigen (> 500 kWp)

Ordentliches Verfahren:

- Gebäude-PV-A auf GK 1-3:
- > 20 kWp bis 500 kWp
 - ≤ 20 kWp sofern nicht anzeige- und bewilligungsfrei
- Gebäude-PV-A auf GK 4-5 ≤ 500 kWp
- PV-FFA: ≤ 500 kWp



Frei:

SP-A ≤ 20 kWh und > 1 MWh

Ordentliches Verfahren:

SP-A > 20 kWh und ≤ 1 MWh



Anzeige:

≤ 20 m² Brutto-GF (wenn als geringf. Bauvorhaben gewertet)

Ordentliches Verfahren:

> 20 m² Brutto-GF



Fertigstellungsanzeige für:

- Baubewilligungspflichtige Bauwerke
- PV-A: An Behörde und den örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten



Weder Eignungszone noch Widmung erforderlich:

- Gebäude-PV-A
- PV-FFA:
 - vorrangig zur Deckung des EB des zugehörigen Gebäudes
 - auf der Widmungsfläche des zugehörigen Gebäudes „Grünfläche-Hausgärten“ (auf zulässigen Widmungskategorien)
 - Modulfläche von max. 35 m² bzw. auf Betriebs- und Industriegebietsflächen max. 200 m²



Eignungszone (EZ):

PV-FFA, die nicht den Voraus. für Widmung- und Zonenfreiheit entspr.

Keine PV-Widmung innerhalb EZ:

PV-A, die mittels Direktleitung angebunden sind an

- Betriebsstätten
- kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge

PV-Widmung innerhalb EZ für PV-FFA:

- > 35 m² Modulfläche bis ≤ 10 ha Flächeninanspruchnahme bzw.
- > 200 m² Modulfläche bis ≤ 10 ha Flächeninanspruchnahme auf Betriebs- und Industriegebietsflächen

Landesabgabe:

PV-FFA in EZ und PV-A auf Grünflächen mit gesonderter Ausweisung: max. 1.400 €/ha und Jahr

Verpflichtung:

Bei Errichtung/wesentl. Erweiterung/Änderung von EKZ u. Supermärkten sind Dachflächen mit PV-A auszustatten



Kärnten

Frei:

- Wenn Genehmigungspflicht nach K-ELWOG (> 500 kW)
- Wenn Bewilligungspflicht nach Gewerberecht

Mitteilungspflicht:

- Gebäude-PV-A (auf bestehenden baulichen Anlagen)
- PV-A ≤ 500 kW



Mitteilungspflicht:

Stromspeicher



Mitteilungspflicht:

Überdachter Stellplatz: ≤ 40 m² Grundfläche UND $\leq 3,5$ m Höhe



Genehmigung: Überdachter Stellplatz: > 40 m² Grundfläche ODER $> 3,5$ m Höhe

Keine Widmungspflicht:

- PV-A auf baulichen Anlagen, bundes- oder landesbehördlich genehmigten Anlagen, Immissionsschutzstreifen, Parkplätzen, im Gewerbe oder Industriegebiet zur Eigenversorgung, im Sondergebiet zur Eigenversorgung, im Nahbereich zu bestehenden baulichen Anlagen zur Eigenversorgung, ≤ 100 m² Modulfläche
- Agri-PV-A für LW-Produktion (Intensivobstbau, Geflügelhaltung, Fischzucht)

KTN PV-VO



Widmung erforderlich

Widmungsvoraussetzungen:

- max. 4 ha zusammenhängende Widmungsfläche (Ausnahmen vorhanden bis 10 ha)
- min. Abstand zwischen Widmungsflächen: 1.000 m
- Flächen mit hochwertigen Böden sind zu schützen

Widmung "Grünland-Photovoltaikanlage": PV-A vorrangig auf Flächen im räumlichen Nahebereich bestehender Infrastrukturanlagen

Widmung "Grünland-Agri-Photovoltaikanlage": PV-A mit Weidehaltung von mind. $1,5$ GVE/ha mit mehr als 120 Tagen im Jahr

Widmung nicht möglich:

PV-A in naturschutzrelevanten Ausschlussbereichen, mangelnde Standorteignung und bodenschutzrelevante Ausschlussbereiche



Niederösterreich

Frei:

- PV-A außerhalb von Schutzzonen oder Altortgebieten oder Gebieten mit diesbzgl. Bausperren
- PV-FFA im Grünland ≤ 100 kW

Anzeige:

- PV-A in Schutzzonen oder Altortgebieten oder Gebieten mit diesbzgl. Bausperren
- PV-FFA im Grünland > 100 kW

Verpflichtung:

- Neu- und Zubauten im Bauland mit bebauter Fläche > 300 m²: PV auf mind. 25 % der überbauten Fläche oder 50 % der geeigneten Dachfläche als Vorsorge für PV
- Nichtwohngebäude: $0,01$ m² Modulfläche je kWh/a außeninduziertem Kühlbedarf
- Installation einer Klimaanlage > 12 kW: 2 m² PV-Modulfläche/kW Nennleistung Klimaanlage



Frei:

Aufstellen von SP-A



Vereinfachte Einreichunterlagen:

Errichtung von baulichen Anlagen mit einer überbauten Fläche ≤ 50 m² und einer Höhe ≤ 3 m

Bewilligungspflicht:

Errichtung von baulichen Anlagen



Fertigstellungsanzeige:

Bei Genehmigungspflicht: Fertigstellungsanzeige an Behörde

Frei:

- PV-A im Bauland und auf Verkehrsflächen
- im Grünland: PV-A auf Gebäuden, PV-FFA ≤ 50 kW

Widmung:

- PV-FFA Grünland > 50 kWp bis 2 ha
- SP-A: Widmungsart abhängig von Verhältnis Speicherkapazität zu Leistung Stromerzeugungsanlage

Eignungszone (EZ) + Widmung:

- PV-FFA $> 2-10$ ha, $5-10$ ha: Ökologiekonzept erforderlich

Ausnahme: Betriebszugehörigkeit sowie künstlich geschaffene, stehende Gewässer

Verpflichtung:

Bei Neuerrichtung von Handelsbetrieben: bei Errichtung von mehr als dem Stellplatzschlüssel entsprechenden Autostellplätzen (ebenerdig), ist für jeden weiteren Stellplatz eine PV-Modulfläche von mind. 8 m² vorzusehen

Elektrizitätsrecht

Frei:
PV-A $\leq$ 100 kWp
Anzeige:
PV-A > 100 kWp bis 500 kWp
Bewilligung:
PV-A > 500 kWp



Frei:
SP-A $\leq$ 1 MWh
Genehmigungspflicht:
SP-A > 1.000 kWh



Bauverordnung

Verpflichtung:

- Neubauten und größere Renovierungen von EFH, MFH und RH: bauliche und elektrotechn. Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen
- Neubauten von WH-Anlagen: je 100 m² BGF mind. 2 kWp

Naturschutz

Frei:
PV-Anlagen auf Gebäuden der GK 1–3 (parallel zu Dach/Wand aufliegend oder eingefügt), wenn nicht in folgender Widmungszone: GF-Kellerzone, GF-Sonderzone, GF-Weinproduktionszone, GF-Freihaltungszone



Anzeige:
PV-A $\leq$ 50 m² Fläche, wenn:

- PV-FFA
- PV-AUF
- Gebäude-PV ab GK 4

Bewilligung:
• Alle anderen PV-A im Grünland oder auf § 32 Abs. 3 Bgld RPG-Flächen
• PV-A im Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen im Bereich des Neusiedlersees

Bewilligung:
Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden (Fassaden, Garagen) und anderen hochbaulichen Anlagen (Carport) auf bestimmten Flächen



Frei:
PV-A:
• $\leq$ 500 kW
• auf bestehenden baulichen Anlagen, die anderen bundesrechtlichen Vorschriften unterliegen
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren:
PV-A:
• die nicht von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind
• die ausschließlich zur ortsfesten Notstromversorgung bestimmt
• > 500 kW und $\leq$ 1.000 kW
Genehmigung:
PV-A > 1.000 kW



Fertigstellungsanzeige:
Bei Genehmigungspflicht: Fertigstellungsanzeige an Behörde und Netzbetreiber

Frei:
• PV-FFA im geschlossenen Siedlungsgebiet/Gewerbepark
• PV-A, die laut BO mitteilungspflichtig sind oder PV-A auf Flächen, die als landwirtschaftliche Hofstelle gewidmet sind
• PV-A mit Bewilligungspflicht nach Wasserrecht



Genehmigung:
alle sonstigen PV-A in der freien Landschaft

Genehmigung:
Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen auf Grundflächen, die im FWP als Grünland ausgewiesen sind, ausgenommen (ua)
• wasserrechtlich bewilligungspflichtige Gebäude und sonstige Anlagen
• „landwirtschaftliche Gebäude“ auf dafür festgelegten Flächen



Frei:
• PV-A $\leq$ 1.000 kWp (wenn von befugtem Unternehmen errichtet) – auch SP-A inbegriffen
• PV-A, die den Vorschriften des Abfall-, Berg-, Verkehrs-, Gewerbe-, Fernmelde- oder Luftreinhalterechts unterliegen
Genehmigung:
PV-A > 1.000 kWp



Frei:
SP-A, die im Zusammenhang mit PV-A $\leq$ 1 MWp von befugten Unternehmen errichtet werden



Fertigstellungsanzeige:
Bei Genehmigungspflicht: Fertigstellungsanzeige an Behörde und Netzbetreiber

Frei:
• PV-A im Ortsbereich
• PV-A auf Gebäuden und PV-AUF außerhalb des Ortsgebietes
Genehmigung:
PV-FFA außerhalb des Ortsgebietes



Schnellübersicht

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/-planung



Oberösterreich

Frei:

PV-A: Baubehörde kann einschreiten, falls Anlage Oberfläche der baulichen Anlage > 1,5 m überragt oder, falls frei stehend, das künftigen Gelände > 2 m überragt

Frei:

SP-A ≤ 20 kWh

Anzeige:

SP-A > 20 kWh, bzw. 100 kWh wenn lt. OIB-RL 2 Batterieraum erforderlich

Frei:

Bauvorhaben: nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige, eingeschossige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdach mit ≤ 15 m² bebaute Fläche sofern im Bauland

Anzeige:

freistehende oder angebaute Schutzdächer: bebaute Fl. ≤ 50 m²

Bewilligung:

freistehende oder angebaute Schutzdächer: bebaute Fl. > 50 m²

Fertigstellungsanzeige: Sonstige bauliche Anlagen, wenn keine Wohngebäude



Frei:

• PV-FFA ≤ 50 m² Modulfläche im Grünland und in allen Baulandkategorien

Widmung:

• PV-FFA im Grünland ≥ 50 m² Modulfläche benötigen die Widmung „Grünland-Sonderausweisung“; Bei Verkehrsflächen können PV-A im Flächenwidmungsplan als zulässig erklärt werden

Verbot:

PV-FFA im Bauland ≥ 50 m² Modulfläche, ausgenommen:

- wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein Hauptgebäude besteht oder gleichzeitig errichtet wird

- in Betriebsbau-, Industrie- und Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe sowie in Gebieten für Geschäftsbauten



Salzburg

Frei:

- PV-A (Ausnahme in Schutz-, Ortsbildschutzgebiet oder Bauten mit Erhaltungsgebot), wenn:
 - auf/an bestehenden Bauten, in Dach-/Wand integriert
 - geneigtes Dach: Abstand Modul zu Dach ≤ 30 cm, Firsthöhe nicht überschritten
 - auf Flachdach: Module mind. 1 m zurückversetzt, Modulhöhe darf Flachdach max. 1 m übersteigen
 - an Wand oder Geländern von Balkonen, Terrassen in einem Abstand ≤ 30 cm
- PV-FREI:
 - Kollektorfläche ≤ 200 m² (wenn eine gedachte Linie nicht geschnitten wird)
 - mit Ausweisung „Grünland-Solaranlage“ bzw. Kennzeichnung für freistehende Solaranlage

Bewilligung:

- PV-A, wenn nicht bewilligungsfrei
- PV-A in Schutzgebieten

Fertigstellungsanzeige:

Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Behörde anzuzeigen.

Frei:

Batterien ≤ 20 kWh Energieinhalt

Bewilligung: Garagen im Allgemeinen



Ohne Kennzeichnung

- PV-FREI im Grünland mit Kollektorfläche ≤ 200 m²
 - PV-FFA im Bauland grundsätzlich möglich bei Zugehörigkeit zu Betrieb bzw. Wohnhausanlage
- Kennzeichnung:**
PV-FREI mit Kollektorfläche > 200 m² im Grünland benötigt am Standort eine Kennzeichnung für PV

PV-K-VO

Punktesystem:

Erforderliche Punktezanzahl:

- Böden der Kategorien 1, 2 und 3: 20 Pkt.
- Böden der Kategorie 4: 30 Pkt.
- Böden der Kategorie 5: 40 Pkt.



Steiermark

Frei:

PV-A > 1.000 kWp inkl. Speicher und Einfriedung (Genehmigung nur über Stmk. EIWOG)

Meldepflicht:

PV-FFA ≤ 100 kWp und PV-A mit einer Anlagenhöhe ≤ 3,5 m

Vereinfachtes Verfahren:

PV-FFA > 100 kWp und PV-A mit einer Anlagenhöhe > 3,5 m

Ordentliches Verfahren:

PV-FFA > 500 kWp

Verpflichtung:

Wohngebäude: je 100 m² BGF 3 m² Modulfläche, Warmwasserbereitung mit erneuerbarer Energie
Sonstige Gebäude: je 100 m² BGF 6 m² Modulfläche

Meldepflicht:

SP-A ≤ 20 kWh bzw. ≤ 100 kWh mit "thermal runway" Nachweis

Vereinfachtes Verfahren:

SP-A > 20 kWh bzw. > 100 kWh mit "thermal runway" Nachweis

Frei:

PV-A-CP (von BauG ausgenommen)

Meldepflicht:

Abstellplatz für Kraftfahrzeuge mit ≤ 3.500 kg zulässigem Gesamtgewicht, Abstellfläche ≤ 40m², Schutzdächer/Flugdächer ≤ 40m², Abstellplatz erfüllt keine Gebäudeeigenschaft

Vereinfachtes Verfahren:

Abstellfläche ≤ 250m², Schutzdächer/Flugdächer ≤ 40m²

Ordentliches Verfahren:

Abstellfläche > 250m², Schutzdächer/Flugdächer > 40m²



Frei:

- Im Freiland ohne land- bzw. forstwirtschaftl. Nutzung:
 - PV-A ≤ 400 m² Brutto-Fläche

- Im Freiland mit land- bzw. forstwirtschaftl. Nutzung:
 - PV-A auf baulichen Anlagen
 - PV-FFA ≤ 400 m²
 - Agri-PV-Anlagen ≤ 0,5 ha

Widmung:

Agri-PV-A auf einer bewirtschafteten Fläche > 0,5 ha

Widmung + Eignungszone:

- PV-FFA > 400 m² bis ≤ 2 ha Brutto-Fläche zur lokalen Versorgung
 - PV-FFA > 2 ha bis ≤ 10 ha nur im Anschluss an
 - hochrangige Verkehrsinfrastrukturen
 - Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
 - Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung)
- Für Agri-PV-A gelten diese Voraussetzungen nicht.

VO Sapro Solarenergie

Vorrangzone (überörtliche Widmungsfestlegung):

- > 10 ha in festgelegten Vorrangzonen (auch vergleichbare Agri-PV-A)



Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

- PV-A ≤ 1.000 kW
- PV-A auf künstlichen Strukturen (ausg. künstl. Wasserflächen)
- PV-A, die berg-, eisenbahn-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen
- Modernisierung, Repowering von PV-A

Bewilligung:

PV-A > 1.000 kW

Fertigstellungsanzeige:

innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung



Frei:

- PV-A nicht im Grünland
- PV-FFA im Grünland > 2 m² bis 50 m² und max. 30 m Abstand zum Gebäude

Anzeige:

- PV-FFA im Grünland > 2 m² bis 50 m² und Abstand zum Gebäude > 30 m
- PV-FFA > 50 m² bis 500 m² und Abstand zum Gebäude (unabhängig vom Abstand zum Gebäude)

Genehmigung:

PV-FFA im Grünland > 500 m² Modulfläche



Frei:

SP-A, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlage darstellen bis 1.000 kW

Bewilligung:

SP-A, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlage darstellen > 1.000 kW



Zu beachten sind jedenfalls auch etwaige Vorgaben für Anlagen im Bereich von Seen oder anderen Gewässern.

Frei:

PV-A und SP-A, die durch ein befugtes Unternehmen errichtet werden



Anzeige:

PV-A:

- in Beschleunigungsgebieten
- außerhalb Beschleunigungsgebieten ab 1 MW

Genehmigung:

Alle Gelände verändernden Maßnahmen ab 5.000 m²
Ausnahme: Anlagen in Beschleunigungsgebieten



Anzeige:

Anlagen zur Netzanbindung oder SP-A, die zum Betrieb der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind



Frei:

PV-A und SP-A < 1.000 kW

Genehmigungspflicht:

PV-A und SP-A ≥ 1.000 kW

Fertigstellungsanzeige

Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen



Frei:

- in Landschaftsschutzgebieten: im Bauland gelegene PV-FFA
- Artenschutzrechtlich anzeigefrei: PV-FFA < 2.500 m²

Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung:

- PV-FFA > 2.500 m², wenn nicht bewilligungspflichtig
- Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile

Bewilligungspflicht:

- PV-A im Bereich eiszeitlicher Seen und Weiher, unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern oder bei Eingriffen in den Uferbewuchs
- PV-A in Landschaftsschutzgebieten, wenn nicht Bauland



Schnellübersicht



Bauordnung/Baugesetz



Raumordnung/-planung



Tirol

Frei:

- PV-A > 250 kW
- Gebäude PV-A ≤ 100 m² sofern in Dach/Wand integriert oder ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand (im rechten Winkel gemessen), auf Flachdächern Neigung ≤ 15°
- PV-A-FREI ≤ 100 m²: ≤ 30 cm Abstand zum Gelände, auf ebenem Gelände Neigung ≤ 15°
- Bauliche Anlage für SP-A sofern SP-A > 1 MWh bzw. PV-A > 100 kW

Anzeige:

- Gebäude-PV-A > 100 m² sofern in Dach/Wand integriert oder ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand (im rechten Winkel gemessen), auf Flachdächern Neigung ≤ 15°
- PV-A-FREI > 100 m²: ≤ 30 cm Abstand zum Gelände, auf ebenem Gelände Neigung ≤ 15°

Ordentliches Verfahren:

Alle anderen PV-A und bauliche Anlagen für SP-A, die nicht genehmigungs- oder anzeigefrei sind bzw. einer Anzeigepflicht unterliegen: wenn allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt

Anzeige: ≤ 15 m² Grundfläche

Ordentliches Verfahren: > 15 m² Grundfläche



Fertigstellungsanzeige

PV-A: unverzügliche Fertigstellungsanzeige an Behörde



Zulässig:

- Gebäude-PV-A sind in vielen Widmungskategorien jedenfalls zulässig
- PV-A-FREI im Freiland:
 - ≤ 100 m² ohne Sonderflächenwidmung
 - >100 m² mit Sonderflächenwidmung



Vorarlberg

Frei:

- Gebäude-PV (auf bestehenden Bauwerken): integriert oder parallel mit ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand
- PV-AUF ≤ 1,2 m Dachüberstand und Abstand zum Dachrand beträgt mind. den Dachüberstand der Anlage
- Sonderregelung: Gemeinde kann eine Bewilligungspflicht verordnen
- Bewilligungsfiktion für PV-A ≤ 100 kWp

Anzeige:

- PV-FFA
- Gebäude-PV-A auf Nebengebäuden mit einer überbauten Fläche ≤ 25 m² und einer Gebäudehöhe ≤ 3,5 m und mit Widmung „Baufläche“

Genehmigung:

- PV-FFA, sofern durch sie Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen entstehen können
- PV-A auf Gebäuden, wenn es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt und die nicht nur anzeigepflichtig sind
- PV-A auf Nebengebäuden, wenn es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Nebengebäuden zu Wohngebäuden handelt und das Nebengebäude max. 25 m² und max. 3,5 m Höhe über dem Gelände hat und Fläche mit Widmung „Baufläche“

Anzeige:

- Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, die keine Gebäude sind
- Mindestabstand von 2 m zur Nachbargrenze ODER 1 m zur Nachbargrenze bei ≤ 1,8 m Höhe über Nachbargrundstück
- Bei einer Höhe der Wände/Dächer von über 3,5 m muss vor jeder Außenwand eine Abstandsfläche liegen



Keine gesonderte Widmung:

- PV-FFA auf Bauflächen, falls festgelegter Widmungszweck bzw. -charakter nicht gestört
- PV-A in Landwirtschaftsgebiet, falls für land- und forstwirtschaftl. Nutzung notwendig
- PV-A auf Verkehrsflächen, wenn eigentlicher Nutzung nichts entgegensteht

Widmung:

- PV-FFA: Widmung als „Freifläche Sondergebiet Photovoltaikanlage“
- PV-A, wenn Auflagen lt. Widmungsfreiheit nicht entsprochen wird

PV-Verpflichtung:

Bei Errichtung eines Einkaufszentrums muss PV-Anlage errichtet werden, deren Anlagenleistung geeignet, den benötigten Strom für Raumkühlung abzudecken.



Wien

Frei:

PV-A sowie Gebäude-PV-A:

- außerhalb vom Grünland-Schutzgebiet oder Gebieten mit Bausperre, wenn ≤ 15 kW Engpassleistung

Genehmigung:

PV-A sowie Gebäude-PV-A:

- im Grünland-Schutzgebiet oder Gebieten mit Bausperre
- in Schutzzonen wenn ≤ 15 kW Engpassleistung
- außerhalb vom Grünland-Schutzgebiet oder Gebieten mit Bausperre, wenn > 15 kW und
- keine elektrizitätsrechtliche oder gewerberechtliche Anzeige- oder Bewilligungspflicht oder
- keine eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen

PV-Verpflichtung im Neubau:

Neubauten von Wohngebäuden: $P_{PV} = BGF_{kond} / (\ell_c * 150)$

Neubauten (ausgenommen Wohngebäude): $P_{PV} = 1 \text{ kWp}/100 \text{ m}^2 \text{ BGF}_{kond}$

Frei:

SP-A ≤ 20 kWh

Anzeige:

SP-A > 20 kWh, bzw. 100 kWh wenn lt. OIB-RL 2 Batterieraum erforderlich

Frei: Flugdach als Carport:

- ≤ 25 m² bebaute Fläche
- ≤ 2,5 m Höhe lotrecht zur bebauten Fläche gemessen
- nicht in Schutzzone und Gebieten mit Bausperre

Genehmigung: Flugdach als Carport:

- > 25 m² bebaute Fläche
- > 2,5 m Höhe lotrecht zur bebauten Fläche gemessen → Gebäude Errichtung von PV-Anlagen auf Flugdächern über Stellplätzen im Freien

WGARG: zusätzliche Angaben zu Flugdächern beachten

Abkürzungen: PV-A: PV-Anlagen | PV-FFA: PV-Freiflächenanlagen | PV-AUF: Aufgeständerte PV-Anlagen | PV-FREI: Freistehende Anlage
SP-A: Speicheranlagen | PV-A-CP: PV am Carportdach

In Wien sind die Vorgaben zur Raumplanung in der Bauordnung für Wien festgehalten.

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A $\leq$ 100 kW

Anzeige:

PV-A > 100 bis 250 kW

Genehmigung:

PV-A > 250 kW



Frei:

SP-A $\leq$ 1 MWh

Genehmigung:

SP-A > 1 MWh



Fertigstellungsanzeige:

Bei Genehmigungspflicht: Fertigstellungsanzeige an Behörde

Frei:

PV-A $\leq$ 2.500 m² zusammenhängender bebauter Fläche

Genehmigung:

PV-A > 2.500 m² zusammenhängender bebauter Fläche



Naturschutzrechtliche Sonderregelungen sind zu beachten

Frei:

- PV-A $\leq$ 500 kWp
- PV-A, die nach anderen bundesrechtlichen Vorgaben anzeige- oder bewilligungspflichtig sind

Vereinfachtes Verfahren:

- PV-A > 500 kWp
- Erweiterungen bereits bewilligter, wenn sich neue oder größere Gefährdungen oder Belästigungen ergeben können



Fertigstellungsanzeige:

Die Betriebsfertigstellung einer bewilligten PV-Anlage (> 500 kWp) ist der Behörde anzuzeigen

Frei:

- PV-A $\leq$ 800 m² überbauter Fläche
- PV-A in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Höhe bis inkl. 15 m
- PV-A in Betriebsgebieten mit einer Höhe bis inkl. 20 m

Genehmigung:

- PV-A mit einer überbauten Fläche > 800 m² (ausgenommen Bauwerke in Betriebsgebieten)
- PV-A in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Höhe über 15 m (sonst Höhenvorgaben einzuhalten)
- PV-Anlagen in Betriebsgebieten mit einer Höhe über 20 m



Frei:

- PV-A $\leq$ 15 kW
- PV-A, die ganz oder teilweise z. B. gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen
- PV-A, die neben Strom auch Fernwärme erzeugen, vorwiegend der Stromerzeugung dienen und keiner Bewilligungspflicht nach der GewO unterliegen

Anzeige:

PV-A > 15 kW $\leq$ 50 kW

Vereinfachtes Verfahren:

PV-A > 50 $\leq$ 250 kW

Ordentliches Verfahren:

PV-A > 250 kW



Prüfpflicht: Alle 5 Jahre, gilt für PV-A > 50 kW

Frei:

- PV-A im Bauland
- PV-A im Grünland $\leq$ 2.500 m²

Bewilligung:

- PV-A in und an naturnahen Oberflächengewässern
- PV-A im Grünland > 2.500 m²

Verbot:

PV-A im Landschaftsschutzgebiet



Vorgaben betreffen
PV-A allgemein



Vorgaben betreffen
Stromspeicher (als
Anlagen[-bestandteil],
Infos S. 5)



Vorgaben betreffen
Carports



Vorgaben betreffen
Garage



Vorgaben betreffen
Fassaden



Vorzeigebundesland



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Mehr Wissen. Mehr Sichtbarkeit. Mehr **WERT**.

Sichern Sie sich jetzt den Wissensvorsprung und werden Sie Mitglied.
Es zahlt sich aus.

Was Sie als Mitglied sparen könnten:

205,- PV-Kongress
280,- Fachtagung 2-Tages Ticket
170,- Know Your Rights Seminar I
170,- Know Your Rights Seminar II
45,- Seminar TÜV Akademie
135,- Seminar "Brandschutz"
54,- Brandschutzleitfaden

1.059,- Ersparnis im Jahr
+ **unbezahlbare** Vorsprungsinformationen
& ein starkes Netzwerk

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA
Die Interessenvertretung für Photovoltaik
und Stromspeicherung in Österreich

